

Merkblatt Wohnungssuche (Stand Juli 2016)

Grundhaltung bei der Unterstützung

- Geflüchtete Menschen zur Wohnungssuche befähigen, keine Abhängigkeitsverhältnis schaffen
 - Gleichzeitig den geflüchteten Menschen „anwaltschaftlich“ zur Seite stehen, sich bei potentiellen Vermieter_innen und Sozialamt wenn nötig melden.
 - Jedoch: keine Bevormundung, Unterstützung sowie Kontaktaufnahme mit potentiellen Vermieter_innen und Sozialämtern nur in Absprache mit den Geflüchteten.
 - Transparenz i.B auf eigene Rolle: keine Wohnungsvermittlung, sondern Unterstützung.
-

Zeitpunkt der Wohnungssuche und Wohnsitzwahl

- Während Asylverfahren: private Unterbringung unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich, aber kompliziert. Zuständigkeit liegt beim Kantonalen Sozialamt.
 - Wohnungssuche ab positivem Asylentscheid (B oder F) möglich und notwendig.
 - Freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb des Kantons bei F und B
 - Kantonswechsel je nach Status:
 - Personen mit F ohne Flüchtlingseigenschaften: Kantonswechsel nur bei Gefährdung der Einheit von Familie, schwerwiegender Gefährdung sowie Zustimmung beider Kantone. Gesuch über SEM (Staatssekretariat für Migration) ist zwingend.
 - Vorläufig aufgenommene Personen: Kantonswechsel möglich, wenn keine Sozialhilfeabhängigkeit besteht. Gesuch über Kantonales Migrationsamt.
 - Anerkannte Flüchtlinge: Kantonswechsel möglich, Gesuch über Kantonales Migrationsamt.
 - Bei Wunsch nach Kantonswechsel Flüchtlinge mit Rechtsberatungsstellen vernetzen.
-

Wohnungssuche und Sozialhilfe – zu beachtende Punkte

- Sozialämter legen Obergrenze für Mietzins Übernahme fest, diese ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Bei den Sozialämtern der Gemeinden die Obergrenzen ausfindig machen, bevor ein Mietvertrag unterschrieben wird.
- Liegt die Miete über dem maximal übernommenen Mietzins vom Sozialamt, so muss die Person den Rest selber bezahlen. Dies ist mit der Sozialhilfe finanziell kaum möglich.
- Bei Untermiete wird der übernommene Mietzins auf der Grundlage des Hauptmietvertrages anteilmässig berechnet. Die übernommene Miete kann dann also unter der Mietobergrenze liegen. Bei Untermiete unbedingt mit dem Sozialamt Rücksprache nehmen.

- Mietkaution: Anstelle einer Mietkaution stellen Sozialämter eine Garantierklärung aus. Wird dies vom Vermieter_in nicht akzeptiert, so kann das Sozialamt auch die Mietkaution übernehmen. Mit Sozialamt frühzeitig abklären.
 - Genossenschaftsanteile: frühzeitig mit Sozialamt in Kontakt treten, entweder Genossenschaftsanteil auf Name der Gemeinde oder mit Abtretungserklärung der Sozialhilfebeziehenden.
 - Das Sozialamt kann eine Bestätigung für Übernahme der Mietkosten ausstellen, welche Wohnungsanmeldungen unbedingt beigelegt werden soll.
 - Wechsel der Wohngemeinden sind gesetzlich möglich, erfordern jedoch erneute Anmeldung beim Sozialamt auf der neuen Gemeinde. Die Flüchtlinge beim Zusammenstellen der Unterlagen für die Anmeldung sowie beim Ausfüllen der Anmeldeunterlagen unterstützen. Anmeldung sofort nach Erhalt des Mietvertrages vornehmen.
-

Konkrete Unterstützungsmöglichkeiten

- Flüchtlinge informieren über Mietzinsobergrenze, Übernahme Mietkaution, Möglichkeiten Gemeindefwechsel, Ablauf Wohnungsbesichtigungen, etc.
 - Online Suchportale und Suchstrategien zeigen: homegate.ch, comparis.ch, gratis-inserate.ch, wgzimmer.ch, ronnorp.net, u.s.w
 - Wohnungen der Stadt Zürich: Inserate jeweils Mittwochs im Tagblatt oder online auf <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/liegenschaftenverwaltung/wohnungen/vermietungen.html>
 - Homepage von Genossenschaften und Stiftungen mit freien Wohnungen zeigen
 - Stiftung PWG
 - Nützliche Adressen siehe betreffend Wohnungssuche siehe <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/liegenschaftenverwaltung/wohnungen/Adressen.html>
 - Kostenlose Internetcafés für Wohnungssuche zeigen: Kafi Klick, Treffpunkt City (auch Hilfe bei Wohnungssuche)
 - Bei Genossenschaften anmelden
 - Bei der Dr. Stephan À Porta-Stiftung anmelden
 - Evtl. Anmeldung bei homeasyl.ch
 - AOZ Fachbereich Wohnen
 - Begleitung zu Wohnungsbesichtigungen
 - Hilfe beim Ausfüllen der Anmeldeformulare
 - Mit Sozialarbeitenden von Genossenschaften Kontakt aufnehmen, Situation schildern.
 - Mit potentiellen Vermieter_innen Kontakt aufnehmen, Situation schildern.
- **Gemeinsam ein „Anmeldedossier“ zusammenstellen**
 - Anmeldeformular
 - Referenzperson angeben (z.B. vom Solinetz)
 - Beim Sozialamt Bestätigung der Mietzinsübernahme verlangen
 - Begleitbrief verfassen (siehe Anhang)
 - Bei Personen mit F Status: Informationsschreiben über Status für Vermieter_innen (siehe Anhang)
-

Wohnung gefunden

- Bei Gemeindefwechsel:
 - bisheriges Sozialamt informieren für Koordination zwischen den Gemeinden
 - Sicherstellen, dass der erste Monat in der neuen Gemeinde vom bisherigen Sozialamt übernommen wird
 - Neue Anmeldung für Sozialhilfe bei neuer Gemeinde beim Intake (Mietvertrag mitnehmen)
 - Sozialamt informieren
 - Übernahme der Umzugskosten mit dem Sozialamt abklären
 - Übernahme der Kosten von erforderlichen Einrichtungsgegenständen mit dem Sozialamt abklären
-

Informationsblatt Wohnen in der Schweiz

- Erklärungen zum Thema Wohnen in 16 Sprachen zu finden auf : <http://www.bwo.admin.ch/dokumentation/00106/00112/00121/>
-

Name Vorname
Strasse
Postleitzahl
Email
Telefonnummer

Verwaltung Muster
Musterstrasse 10
8000 Zürich

Zürich, den XX.YY.2016

Informationsschreiben zum Aufenthaltsstatus F

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen meines Engagements beim Solinetz Zürich unterstütze ich die Familie X bei ihrer Wohnungssuche. Da der Aufenthaltsstatus F (vorläufige Aufnahme) bei Vermietern und Vermieterinnen berechtigterweise immer wieder Unsicherheiten hervorruft, möchte ich Sie gerne über die Bedeutung des Aufenthaltsstatus F informieren. Flüchtlinge mit dem Ausweis F werden durch den Bund vorläufig aufgenommen. Sie erfüllen die Flüchtlingseigenschaften, haben aber aus bestimmten Gründen nicht Asyl erhalten, z.B. weil sie im Herkunftsland zwar verfolgt werden, die Verfolgung von der Schweiz jedoch nicht als Asylgrund gilt. Faktisch bleiben auch diese Flüchtlinge dauerhaft in der Schweiz und haben langfristige Integrationsaussichten, dürfen hier wohnen und arbeiten. Der Name „vorläufige Aufnahme“ bedeutet also nicht, dass diese Personen lediglich kurzfristig in einer Wohnung leben werden. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Name Vorname
Strasse
Postleitzahl
Email
Telefonnummer

Verwaltung Muster
Musterstrasse 10
8000 Zürich

Zürich, den XX.YY.2016

Begleitschreiben zur Wohnungsbewerbung von ...

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend sende ich Ihnen die Anmeldeunterlagen für die Wohnung an Die Wohnung begeistert uns sehr. Der gemütliche Charakter der Wohnung sagt uns sehr zu. Meine Kinder sind in dem Quartier verwurzelt, sie gehen hier zur Schule. Wir fühlen uns wohl im Quartier. Wir sind eine Familie aus ... und wohnen bereits seit ... in der Schweiz. Wir sind gut integriert und dringend auf eine eigene Wohnung angewiesen. Wie Sie dem beiliegenden Schreiben entnehmen können, werden wir momentan noch von der Sozialhilfe unterstützt. Der Mietzins wird Ihnen monatlich direkt vom Sozialamt überwiesen. Für Referenzauskünfte können Sie gerne ... kontaktieren. Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüssen